

Satzung

Schulförderverein der 56. Schule Dresden – Trachau e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der 56. Schule Dresden–Trachau (mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister) und hat seinen Sitz in Dresden.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule, insbesondere ihr musisch–kreatives Profil im Rahmen des Schulversuches fördern.

Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien kann durch Zuschüsse die Beteiligung an entsprechenden Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sie beginnt mit Zahlung der Beiträge.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Die jährlichen Beiträge werden am 01.11. des Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein sind die Beiträge ab Beitrittsmonat fällig. Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Bei Unregelmäßigkeiten auf den Konten der Vereinsmitglieder (z. Bsp. ohne Deckung, Änderung Konto- Nr., Namens-Änderungen u. a.) werden die Rücklastschriftgebühr und Mahngebühren erhoben.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist
2. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss wird dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Über den Widerspruch, der innerhalb von vier Wochen erfolgt sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt.

§7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Rechnungsführer, Schriftführer und 2 Beisitzern
(Elternratsvorsitzender oder ein Beauftragter, Schulleiter oder ein Beauftragter)

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind entweder

- der 1. und 2. Vorsitzende oder
- der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer oder
- der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam und sind in dieser Form mit 2 Unterschriften zur Kontoführung zeichnungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder (ausgenommen die beiden Beisitzer) werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. *den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,*
2. *den Bericht des Rechnungsführers,*
3. *den Bericht der Kassenprüfer.*

Sie erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. *den Vorstand,*
2. *zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.*

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins fällt das restliche Vermögen an die Stadt Dresden, vertreten durch die Schulbehörde, mit der Maßgabe es zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes gemeinnützig zu verwenden.

§13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder sein Vermögen betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 11.12.1991 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.